

Kurztitel

Nationalrats-Wahlordnung 1992

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 471/1992

§/Artikel/Anlage

§ 129

Inkrafttretensdatum

01.05.1993

Außerkrafttretensdatum

14.01.1998

Text

§ 129. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Mai 1993 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Inneres, hinsichtlich des § 22 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz, hinsichtlich des § 60 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten und dem Bundesminister für Landesverteidigung und hinsichtlich des § 124 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, betraut. Die Vollziehung des § 125 fällt bezüglich der Stempelgebühren in die Zuständigkeit des Bundesministers für Finanzen.